

Gleichstellung und gemeinsame elterliche Verantwortung: die Rolle der Väter

Verfasser: Parlamentarische Versammlung

Ursprung - Debatte der Versammlung am 2. Oktober 2015 (36. Sitzung) (siehe Dok. 13870, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Frau Françoise Hetto-Gaasch; und Dok. 13896, Stellungnahme des Ausschusses für soziale Angelegenheiten) Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Stefan Schennach). Von der Versammlung am 2. Oktober 2015 angenommener Text (36. Sitzung).

1. Die Parlamentarische Versammlung hat die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz und im privaten Bereich konsequent gefördert. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates sind erhebliche Verbesserungen in diesem Bereich zu verzeichnen, die jedoch immer noch nicht ausreichen. Innerhalb der Familien muss die Gleichstellung der Eltern von dem Moment an gewährleistet und gefördert werden, an dem das Kind ankommt. Die Beteiligung beider Elternteile an der Erziehung ihres Kindes ist für seine Entwicklung von Vorteil. Die Rolle der Väter in Bezug auf ihre Kinder, einschließlich sehr kleiner Kinder, muss besser anerkannt und angemessen bewertet werden.
2. Geteilte elterliche Verantwortung bedeutet, dass Eltern Rechte, Pflichten und Pflichten in Bezug auf ihre Kinder haben. Tatsache ist jedoch, dass Väter manchmal mit Gesetzen, Praktiken und Vorurteilen konfrontiert sind, die dazu führen können, dass ihnen die dauerhaften Beziehungen zu ihren Kindern genommen werden. In ihrer Entschließung 1921 (2013) über die Gleichstellung der Geschlechter, die Vereinbarkeit von Privat- und Berufsleben und die Mitverantwortung forderte die Versammlung die Behörden der Mitgliedstaaten auf, das Recht der Väter auf Mitverantwortung zu achten, indem sie dafür Sorge tragen, dass das Familienrecht im Falle einer Trennung oder Scheidung die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts für Kinder in ihrem besten Interesse auf der Grundlage einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Eltern vorsieht.
3. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Achtung des Familienlebens ein Grundrecht ist, das in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und zahlreichen internationalen Rechtsinstrumenten verankert ist. Für ein Elternteil und ein Kind ist das Zusammensein ein wesentlicher Bestandteil des Familienlebens. Eltern-Kind-Trennung hat unheilbare Auswirkungen auf ihre Beziehung. Eine solche Trennung sollte nur von einem Gericht angeordnet werden und nur in Ausnahmefällen, die schwerwiegende Risiken für das Interesse des Kindes mit sich bringen.
4. Darüber hinaus ist die Versammlung der festen Überzeugung, dass die Entwicklung einer gemeinsamen elterlichen Verantwortung dazu beiträgt, geschlechtsspezifische Klischees in Bezug auf die Rollen zu überwinden, die angeblich Frauen und Männern in der Familie zugeteilt werden, und lediglich die soziologischen Veränderungen widerspiegeln, die in den letzten fünfzig Jahren stattgefunden haben darüber wie der private und familiäre Bereich organisiert ist.
5. Angesichts dieser Überlegungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
 - 5.1. das Europäische Übereinkommen über die Ausübung der Kinderrechte (SEV Nr. 160) und das Übereinkommen über den Kontakt mit Kindern (SEV Nr. 192) zu unterzeichnen und / oder zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist;
 - 5.2. das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zu unterzeichnen und / oder zu ratifizieren, sofern dies noch nicht geschehen ist,

und es ordnungsgemäß umzusetzen, und insbesondere sicherzustellen, dass die für seine Durchsetzung zuständigen Behörden zusammenarbeiten und umgehend reagieren ;

5.3. Gewährleistung der Gleichberechtigung der Eltern gegenüber ihren Kindern nach ihren Gesetzen und Verwaltungspraktiken und Gewährleistung des Rechts jedes Elternteils auf Information und Mitsprache bei wichtigen Entscheidungen, die sich auf das Leben und die Entwicklung ihres Kindes auswirken, im besten Interesse des Kindes;

5.4. jeglichen Unterschied, der auf dem Familienstand der Eltern beruht, die ihr Kind anerkannt haben, aus ihren Gesetzen streichen;

5.5. Einführung des Grundsatzes der Doppelresidenz nach einer Trennung, wobei Ausnahmen auf Fälle von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung oder häuslicher Gewalt beschränkt werden, wobei die Zeitspanne, in der das Kind mit jedem Elternteil lebt, an die Bedürfnisse und Interessen des Kindes angepasst wird ;

5.6. das Recht der Kinder zu respektieren, in allen Angelegenheiten gehört zu werden, die sie betreffen, wenn angenommen werden kann, dass sie ein ausreichendes Verständnis für die betreffenden Angelegenheiten haben;

5.7. Doppelresidenz bei der Gewährung von Sozialleistungen zu berücksichtigen;

5.8. Ergreifen aller erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen in Bezug auf den Aufenthalt von Kindern und die Inanspruchnahme des Umgangsrechts uneingeschränkt durchgesetzt werden, insbesondere durch Verfolgung von Beschwerden über eine fehlende Übergabe des Kindes.

5.9. Förderung und gegebenenfalls Ausbau der Mediation im Rahmen von Gerichtsverfahren in Familiensachen, in denen Kinder verwickelt sind, insbesondere durch die Einrichtung eines gerichtlich angeordneten obligatorischen Informationsgesprächs, um die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass eine Doppelresidenz eine angemessene Option im besten Interesse des Kindes sein kann und auf eine solche Lösung hinarbeiten, indem sichergestellt wird, dass die Mediatoren eine angemessene Ausbildung erhalten, und indem die multidisziplinäre Zusammenarbeit auf der Grundlage des „Cochem-Modells“ gefördert wird;

5.10. sicherzustellen, dass die Fachkräfte, die in Familiensachen während eines Gerichtsverfahrens mit Kindern in Kontakt kommen, die erforderliche interdisziplinäre Ausbildung in Bezug auf die besonderen Rechte und Bedürfnisse von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie in Bezug auf Verfahren erhalten, die an sie angepasst sind, gemäß den Richtlinien des Europarates zur kindgerechten Justiz;

5.11. Betreuungspläne zu fördern, die es den Eltern ermöglichen, die wichtigsten Aspekte des Lebens ihrer Kinder selbst zu bestimmen, und Kindern die Möglichkeit einzuräumen, eine Überprüfung der sie unmittelbar betreffenden Regelungen, insbesondere ihres Wohnorts, zu beantragen;

5.12. Einführung des bezahlten Elternurlaubs für Väter, wobei das Modell der nicht übertragbaren Urlaubszeiten bevorzugt wird.

Europäischer Rat